

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Wittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinender „**belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Zweimonatlicher Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreispaltige Corpusspaltzeile 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Einladung zum Abonnement.

Bestellungen auf das mit dem 1. Juli d. J. beginnende neue Quartal des

„sächsischen Erzählers“,

dem jeden Sonnabend eine „belletristische Beilage“ zur Unterhaltung für alle Stände gratis beigegeben wird, nehmen alle Postanstalten, sowie unsere Zeitungsboten an.

An unsere geehrten auswärtigen Abonnenten, welche das Blatt durch die Post beziehen, richten wir die höfliche Bitte, die Abonnements-Erneuerung im eigenen Interesse thunlichst frühzeitig bei den Postämtern anmelden zu wollen, damit der regelmäßige Empfang des Blattes keine Unterbrechung erleide.

Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bekanntmachung.

Die nächste Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Unteroffizier-Schule zu Marienberg soll am 1. October d. Js. stattfinden.

Die Anmeldungen hierzu haben im Laufe des Monats Juli durch persönliche Vorstellung des Aspiranten bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur des Aufenthaltsorts oder bei dem Commando der Unteroffizier-Schule zu erfolgen.

Bei diesen Behörden ist auch das Nähere über die Verhältnisse der Königlichen Unteroffizier-Schule, sowie über die Aufnahme in diese Anstalt zu erfahren und wird nur noch bemerkt, daß die betr. Aspiranten mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sein müssen, bezw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen und daß die gesammte Erziehung der Zöglinge in der Unteroffizier-Schule unentgeltlich geschieht.

Dresden, den 15. Juni 1887.

Kriegs-Ministerium.
Für den Minister: **Reuner.**

Beyer.

Bekanntmachung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu **Pirna** hat zu der in Nr. 60 der „Baugner Nachrichten“ und Nr. 22 des „Sächsischen Erzählers“ veröffentlichten Bekanntmachung vom 4. März d. J., die Belastung der Fuhrwerke zc. betr., einen Nachtrag erlassen, welcher mit Rücksicht auf den aus dem hiesigen Bezirk nach dort stattfindenden Fuhrwerksverkehr nachstehends zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, den 15. Juni 1887.

von **Borberg.**

Dstb.

Bekanntmachung,

die Belastung der Fuhrwerke auf den unter § 1 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 fallenden öffentlichen Communicationswegen betr.

Nachdem seit Erlass der gleichbenannten Bekanntmachung vom 4. März d. J. sich das Bedürfnis gezeigt hat, die im Steinbruchbetriebe des hiesigen Bezirks häufiger notwendige Beförderung von **untheilbaren Lasten** mit einem Ladegewichte von über 80 Centnern allgemeine Bestimmungen zu treffen, wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Punkt 2 gedachter Bekanntmachung vom 4. März d. J. hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2.
Fuhrwerke mit einer Belastung von über 4000 Kilo — 80 Centner — d. i. zum Beispiel mit **mehr** als 2 obm jogenannter Sandstein-Fußwaare oder 2 1/2 obm Sandstein-Horjeln bez. -Klar Schlag oder 2 1/2 obm Basalt (Grob- beziehentlich Klar Schlag) belastete Geschirre — sind von dem Verkehre auf den vorgedachten öffentlichen Communicationswegen in der Regel **ausgeschlossen.**

Für nicht zu umgehende Ausnahmefälle ist besondere Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft vorher rechtzeitig einzuholen.

Dagegen bedarf es für die Beförderung von über 4000 Kilo wiegenden **untheilbaren** (d. i. aus **einem** Stück bestehenden) **Lasten** der Einholung amtshauptmannschaftlicher Genehmigung dann nicht, wenn

- a) die von der fraglichen Beförderung berührten wegebaupflichtigen Gemeinden oder Gutsbezirke **schriftlich** sich einverstanden erklärt haben **und außerdem jedenfalls**
- b) die Beförderung auf Fuhrwerken mit mindestens 13 em breiten Radfelgen erfolgt.

An den auf § 17 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 zu gründenden Ansprüchen der Wegebaupflichtigen auf außerordentliche Wegebaubeiträge wird übrigens durch die Bestimmungen der gegenwärtigen und der Bekanntmachung vom 4. März d. J. etwas nicht geändert.

Pirna, am 9. Juni 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Le Walstre.

v. Cr.

Am 24. und 25. dieses Monats sollen die Localitäten des Amtsgerichtes gereinigt werden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß an diesen beiden Tagen nur **dringliche, unaufschiebbare** Geschäfte erledigt werden können.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 17. Juni 1887.

Rüchler.

Marmirt

wird in nächster Zeit die hiesige **freiwillige Feuerwehr**, was, um Mißverständnissen vorzubeugen, hiermit bekannt gemacht wird. **Rammenau**, am 20. Juni 1887.

Der **Gemeindevorstand.**

Die diesjährige Airschaukung

der hiesigen Gemeinde soll kommenden **Sonnabend, den 25. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr**, im **Rüchler'schen Gasthofe** hierorts gegen Baarzahlung verpachtet werden.

Rammenau, am 20. Juni 1887.

Der **Gemeinderath.**

Die konnte ja nicht anders! — hoff in der That keine
Stornirung richtig sei und sie das Vergessene
die Kräfte des Tages vielleicht — ich weiß nur, daß
meine Kraft nicht sehr groß ist.
Sie bedürfen einer Stärkung! — tief der Kräft.
fehlt in betrieber Rechte zu verposten; er hatte wohl
nur noch eine leichte Mithimmung, die ihm in Bezug
auf die fronte Dame kommen wollte, zu überwinden.
berthe sich kein Maubrud, und dann freigerte sich bei
Die gleichgültige Miere sollte inbessen nicht lange
auf fernem Stillsitz bleiben! — Schon als er bei ca-
sichenden Worte von Kinn's Brief gelesen hatte, die
berthe sich kein Maubrud, und dann freigerte sich bei